Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2380

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umweltausschuss An den Vorsitzenden Herrn Oliver Kumbartzky, MdL Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel



30. April 2019

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

Stellungnahme zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/761
- Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1299
- Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Umdruck 19/2253

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat die vorbezeichneten Entwürfe bzw. den Antrag seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes.

Der Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV S.-H.) nimmt zu den aktuell beabsichtigten Änderungen wie folgt Stellung:

Seitens des TLV S.-H. wurde zu den letzten Novellen des Landeswassergesetzes (LWG) darum gebeten, den §14 Gemeingebrauch zu ändern, so dass das Sporttauchen in diese Norm aufgenommen wird. Diesem Wunsch ist seitens Gesetzgebers bisher nicht entsprochen worden. Zwischenzeitig wurde als Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen Einigung dahingehend erzielt, dass für die tauchsportliche Nutzung von Gewässern vertragliche Regelungen zwischen dem ehemaligen MLUR bzw. MELUR und dem TLV S.-H. getroffen wurden bzw. die aktuelle Fassung des LWG durch den §14 Gemeingebrauch, die Nutzung landeseigener Seen für den Tauchsport zulässt.

Partner und Förderer des LSV ____

Schleswig-Holstein
Netz

PROVINZIAL

Sport-bei leus granz oben!

Seite 2

Dennoch wird erneut darum gebeten, dass bei dem anstehenden Neuerlass des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes (**Abschnitt 2 Oberirdische Gewässer - Unterabschnitt 1 Gemeingebrauch, Anlagen**) der §18 - Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)-, so geändert wird, dass der Tauchsport in die Aufzählung des Gemeingebrauchs mit aufgenommen wird:

"(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Eissport und Tauchsport benutzen."

Begründung

Das Sporttauchen ist an eine Ausübung in Oberflächengewässern gebunden. Die derzeit bestehende Rechtslage erlaubt lediglich die Nutzung landeseigener Seen. Dadurch entstehen den Sporttauchern Nachteile gegenüber anderen sportlichen Tätigkeiten, die eine Gewässerbenutzung grundsätzlich als Gemeingebrauch vorsehen.

Eine schonende, umweltverträgliche Nutzung der Gewässer und der Natur ist in der Satzung des Dachverbandes Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) festgeschrieben und u.a. im "Handbuch Sport und Umwelt" (Schemel/ Erbguth) und vor allem in den "Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport" veröffentlicht (siehe "Informationsdienst des Deutschen Sportbundes" März 1997, Nr. 44).

Zu deren Einhaltung sind alle Sportler des VDST und somit auch die des TLV S-H satzungsgemäß verpflichtet.

Die Umweltausbildung ist seit Jahren fester Bestandteil der Ausbildung. Um dies auch sachgerecht lehren zu können, ist das Umweltseminar "Süsswasserbiologie" als Pflichtseminar in die Übungsleiterausbildung integriert.

Da nur nach abgeschlossener Grundausbildung in Freigewässern getaucht werden darf, ist entsprechend umweltgerechtes Verhalten durch den ausgebildeten Sporttaucher sichergestellt.

Daneben ist sichergestellt, dass der Umweltreferent des Verbandes als kompetenter Gesprächspartner und Ratgeber für die Vereine zur Verfügung steht.

Die problemfreie Umsetzung der seit Juni 2004 bestehenden vertraglichen Regelung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem TLV S.-H. über die Ausübung des Tauchsports in einzelnen landeseigenen Gewässerteilen bzw. die tauchsportliche Nutzung landeseigener Seen durch die LWG-Novelle 2008 beweisen, dass frühere Bedenken gegen eine derartige Nutzung nicht aufrecht gehalten werden können. Immerhin ist nach anfänglicher Skepsis inzwischen ein Jahrzehnt Tauchen in landeseigenen Binnengewässern ohne erkennbare Probleme vergangen.

Seite 3



Eine generelle Aufnahme des Tauchsports in die Reihe der dem Gemeingebrauch zugeordneten wassersportlichen Betätigungen würde eine Vielzahl denkbarer einzelvertraglicher Regelungen mit Land, Kreisen und Gemeinden entbehrlich machen und den Tauchsport nicht mehr gegenüber anderen Wassersportarten benachteiligen.

Das Land Schleswig-Holstein könnte hier neben anderen Bundesländern, die den Tauchsport dem Gemeingebrauch zugeordnet haben, seine Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Wassersportart dokumentieren.

Der TLV S.-H. wird in seinen Bestrebungen hinsichtlich einer einvernehmlichen Regelung für die Ausübung des Tauchsports seitens des LSV S.-H. weiterhin Unterstützung finden.

Mit freundlichen Grüßen gez.

Dr. Thomas Liebsch-Dörschner LSV-Vizepräsident u. Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen i.A.

Dr. Sven Reitmeier